

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

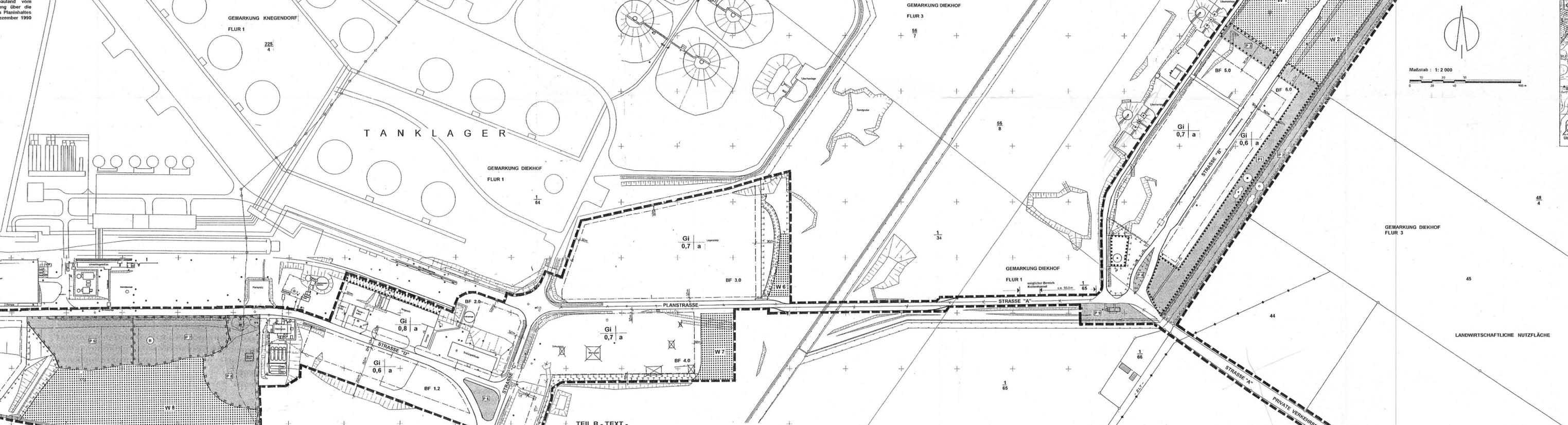
Installationsort: Szenen und Mikroklimaten der Top. Karten M. 1: 600 von VEB G.u.K. Schwerin PB Rostock Stand: Januar 1982 Die gesamte und vektorisierte Flurkarte M. 1: 4.000 ist untergelegt.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZB ist im ... durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gestellt.
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ...

- 7. Der katastrmäßige Bestand an ... wird als richtig dargestellt beschreibung.
8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen sind durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... bestätigt.
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen sind durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... bestätigt.
13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen sind durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... bestätigt.

- 15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen sind durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... bestätigt.



TEIL B - TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1. Gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Betriebe und Anlagen der Abfallwirtschaft (1) und 3 der Abfallwirtschaft zum Betrieb der ...
1.2. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
1.3. Im Bebauungsplan sind Räume und Gebäude für keine Betriebe im Sinne des § 13 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
1.4. Gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ...

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1. Die max. zulässige Festfläche wird mit 12,00 m über die mittlere Höhenlage der jeweils zugrundeliegenden Verkehrsfläche festgesetzt § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO.

3. BAUWEISE

- 3.1. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudeteile über 60,0 m zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauZB ist innerhalb der als von der bebauung freizuhaltenen Flächen die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Wohnanlagen) sowie Befestigungen und Einbauten mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des dazugehörigen Straßenabschnittes unzulässig.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 5.1. Die privaten Grünanlagen Nr. 1 und Nr. 3 sind zu 60 % als Gehölzpflanzung und zu 40 % als Kleinstbaum auszubilden und dauerhaft zu erhalten.
5.2. Die private Grünfläche Nr. 2 ist als Gehölzpflanzung entsprechend Artensatz mit 2 in beiden Richtungen zum Acker auszubilden und dauerhaft zu erhalten.
5.3. Die private Grünfläche Nr. 4 ist im Bestand zu erhalten und vor Verbuschung zu schützen.
5.4. Die privaten Grünflächen Nr. 5 und Nr. 6 sind im Bestand zu erhalten und zu schützen.
5.5. Die private Grünfläche Nr. 7 ist mit Ausnahme des Baubereichs 1.5 aufzufüllen und die Vegetation zu erhalten.
5.6. Die private Grünfläche Nr. 8 ist im Bestand zu erhalten und alle 5 Jahre zu entbuschen.

ARTENLISTE: Baumarteliste 5 v. H. Pflanzverbot 1,5 x 1,5 m, zweijährige Entwicklungsphase. Tabelle mit Spalten für Baumart, Pflanzhöhe, Blütezeit, Blütefarbe, Blütezeit, Blütefarbe, Blütezeit, Blütefarbe.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Industriegebiet § 9 BauZB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,8 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a Abweichende Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen

GRÜNLÄCHEN

- private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

- Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZB

Anpflanzungen

- Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des ständigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZB

Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- Schildereck

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

- Blotop

interindirekte Leitung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bauflurnummer

- Strassenbezeichnung

- vorhandene Flurgrenze

- vorhandene Flurstücksgrenze

- Flurstücknummer

- flüchtig fortfallende Flurstücksgrenze

- vorhandene sonstige Gebäude

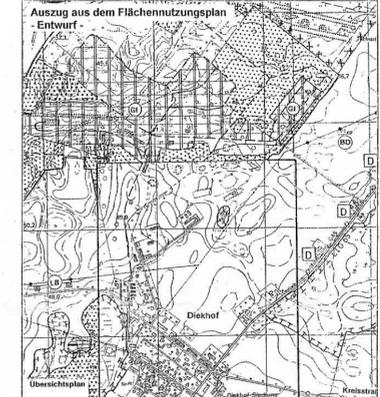
- Rückbau

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung der Flächen, die von der bebauung freizuhalten sind



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Industriegebiet "Tanklager" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Diekhof, ... Der Bürgermeister, ...